

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 115 (1997)
Heft: 38

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hochschulen



Grossbaustelle ETH Hönggerberg

(Com.) Auf dem Zürcher Hönggerberg läuft eines der grössten Hochbauvorhaben in der Geschichte der Eidgenossenschaft. Der neue Gebäudekomplex soll ab dem

Jahr 2001 das gesamte Departement Chemie der ETH Zürich und nach dem Endausbau auch das Departement Werkstoffe und Teile des Departements Biologie beherbergen. Es entstehen insgesamt gegen 900 Arbeitsplätze für Doktorierende und Personal sowie rund 800 Studienplätze. (Bild: Comet)

Industrie und Wirtschaft

Bau neuer Flugzeug- standplätze in Kloten

(kiZH) Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Kredit von 17,9 Millionen Franken für den Bau von Flugzeugstandplätzen (Standplätze West) auf dem Flughafen Kloten. Das Projekt sieht vor, zwischen den Rollwegen «Kilo» und «November» im Südwesten des Pistensystems eine Standplatzfläche von rund 40 000 m² zu erstellen. Auf dieser Fläche können je nach Grösse drei bis fünf Flugzeuge aufgestellt werden.

Die Notwendigkeit für die Erstellung dieser Standplätze ergibt sich vor allem aufgrund der Tatsache, dass der Flughafen über keinerlei Reservestandplätze verfügt. Bereits bei kleinsten Abweichungen im Betriebsgeschehen, wie technischen Problemen, verspäteten Anschlussflügen, Abfertigungsproblemen usw. entstehen Situationen, die zu Beeinträchtigungen des Gesamtsystems und damit vielfach zu Verspätungen führen. Hinzu kommt, dass die Swissair ab Oktober 1998 neue Flugzeuge des Typs Airbus A 330-200 einführen und

dafür sukzessive die alten Airbus A-310 aufgeben wird. Die neuen Flugzeuge haben eine um rund 15 Meter grössere Spannweite als die alten. Daraus ergibt sich bei gleicher Belegung ein wesentlich höherer Platzbedarf. Mit dem Bau der Standplätze sollte im Frühjahr 1998 begonnen werden, so dass diese im Frühjahr 1999 in Betrieb genommen werden können.

Diverses

Aus Geschäftsberichten 1/97

ABB Schweiz:

In den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres konnte ABB Schweiz den Bestelleingang um 35% auf 3,06 Mia. Fr. verbessern, was vor allem auf grosse Bestellungen aus Asien und dem Mittleren Osten zurückzuführen ist. Der Auftragsbestand nahm um 10% zu und beläuft sich auf 5,65 Mia. Fr. Bedingt durch den unbefriedigenden Bestelleingang des Vor-

jahrs liegen jedoch Umsatz und operativer Gewinn unter den Vorjahreswerten.

Arbonia-Forster-Gruppe:

Die AFG weist für die 1. Hälfte des laufenden Geschäftsjahrs ein im Vergleich zur Vorjahresperiode wesentlich besseres Ergebnis aus. Der Bruttoumsatz liegt mit 195,9 Mio. Fr. im Budget (+5,1%). Die Gruppe rechnet für das Geschäftsjahr mit einem Bruttoumsatz von über 390 Mio. Fr. und liegt damit währungsbereinigt 9 Mio. Fr. über dem Vorjahr.

Holderbank:

Im 1. Semester 1997 wurde das operative Ergebnis deutlich verbessert. Der konsolidierte Nettoverkaufsertrag stieg um 17,6% auf 5,27 Mia. Fr. an, der Betriebsgewinn nahm um 19,8% auf 592 Mio. Fr. zu. In allen wichtigen Geschäftssparten konnten die abgesetzten Mengen erhöht werden (Zement- und Klinkerversand +9,5%; Zuschlagstoffe +5,7%; Transportbetonlieferungen +5,9%). Die Steigerung des operativen Ergebnisses stützt sich auf höhere Absatzmengen und teilweise bessere Preise in den USA.

Sarna:

Die Gruppe erarbeitete einen Umsatz von 297,7 Mio. Fr. (+13%). Infolge steigender Umsätze in den USA und in Grossbritannien liegt der Exportanteil bei 79%. Dies ergibt eine Cash-flow-Rate von 9% (im Vj. 8,3%). Das operative Ergebnis konnte von 5,2 auf 6,8 Umsatzzprozent verbessert werden.

Sika:

Der Spezialitätenchemiehersteller erzielte im 1. Semester ein markantes Wachstum des konsolidierten Nettoerlöses von +24% und des Konzerngewinns von +80%. Die sehr guten Resultate sind eine Folge der nachhaltig umgesetzten Konzentration auf die Spezialitätenchemie. Alle Regionen - angeführt von Nord- und Lateinamerika (+42%), gefolgt von Asien/Pazifik (+27%) und erfreulicherweise auch von Europa (+15%) - haben zum überdurchschnittlichen Ergebnis beigetragen.

WMH:

Ein zum Vorjahr tieferer Halbjahresumsatz (211,4 Mio. Fr.) generierte eine markante Stärkung der Ertragskraft. Der Semestergewinn von 6,2 Mio. Fr. liegt zudem deutlich über den Erwartungen. Während die Schweizer Heizungsbranche anhaltend in der Krise steckt, entwickelten sich die übrigen Bereiche zufriedenstellend bis positiv. Besonders stark waren die Geschäftsgänge des Bereichs Fertigungstechnik, auch in der Schweiz.

Peter Rechsteiner, Zürich

Öffentliches Beschaffungswesen

Teil 3: Anmerkungen zum Thema «Präqualifikation»

Die neue Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen hat das Thema Präqualifikation vermehrt in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Über Sinn oder Unsinn von Präqualifikationen gehen die Meinungen – mit jeweils durchaus plausiblen Überlegungen – auseinander. Mit den nachfolgenden Ausführungen soll nicht in diesen Meinungsstreit eingegriffen werden, sondern es sollen einige rechtliche Gesichtspunkte in Erinnerung gerufen werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die neue Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen den Begriff der «Präqualifikation» kaum verwendet: Weder das BoeB oder die VoeB noch das kantonale Konkordat und die zugehörigen Richtlinien enthalten den Begriff. Worum geht es also? Abstrakt formuliert geht es einerseits um eine Handlung – im vorliegenden Kontext um eine Handlung unter der Verantwortung einer öffentlichen Auftraggeberin –, d.h. um eine Vor-Beurteilung, andererseits um das Ergebnis einer Handlung, den Entscheid über Eignung oder Nichteignung von etwas oder von jemandem. Präqualifikationen in diesem generellen Sinne erfolgen im Rahmen eines Vergabeverfahrens, aber auch bei Architektur- und Ingenieurwettbewerben, fortlaufend und zwar unabhängig davon, ob ein offenes oder selektives Verfahren gewählt wurde! Denn in beiden Verfahren sind Anbieter und ihre Angebote vor dem definitiven Entscheid über den Zuschlag bzw. die Preiserteilung zu beurteilen. Diese Beurteilung hat durchwegs selektiven Charakter – im positiven oder negativen Sinne.

Die Forderung, keine Präqualifikationen durchzuführen, bedeutet in dieser pauschalen Form deshalb etwas schier Unmögliches oder dann mindestens etwas ausgesprochen Aleatorisches zu verlangen. Sich für einen Anbieter und dessen Angebot ohne (Vor-)Beurteilung zu entscheiden, hiesse, sich blindlings zu entscheiden. Dass öffentliche Auftraggeber gerade dies nicht tun dürfen, bestimmt das geltende Beschaffungsrecht. Und dass sie es nicht tun sollen, ist eine alte Forderung auch von Architekten und Ingenieuren.

In der Praxis wird der Begriff «Präqualifikation» hauptsächlich verwendet als Bezeichnung für die Beurteilung eines Anbieters bzw. einer Anbieterin im Hinblick auf deren Eignung für die Ausführung eines zu erteilenden Auftrags. Die so verstandene Präqualifikation liegt denn auch den nachfolgenden Ausführungen zugrunde, welche sich mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen befassen.

Gesetzliche Bestimmungen zur Präqualifikation

Generelles

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen sich unterteilen in diejenigen, die das Verfahren der Eignungsbeurteilung als solches regeln, und diejenigen, welche sich mit dem Entscheid über die Präqualifikation, d.h. deren Ergebnis, befassen.

Die Vorschriften auf eidgenössischer und kantonaler Ebene lauten im wesentlichen gleich, weshalb ich mich in erster Linie auf die Bestimmungen des BoeB und der VoeB abstütze.

Verfahren der Eignungsbeurteilung

In der Regel erfolgt eine Eignungsbeurteilung im Rahmen eines Vergabeverfahrens bzw. im Rahmen eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs. Das neue Beschaffungsrecht sieht aber explizit vor, dass auch unabhängig von einem konkreten Vergabeverfahren Eignungsbeurteilungen möglich sind, dann nämlich, wenn eine Auftraggeberin ein sogenanntes Prüfungssystem mit einem Anbieterverzeichnis bzw. ständige Listen qualifizierter Anbieterinnen und Anbieter einführt. Solche Verzeichnisse und Listen spielen zurzeit noch eine untergeordnete Rolle, weshalb darauf nicht weiter eingetreten wird (vgl. dazu aber die Ausführungen in Galli, Lehmann, Rechsteiner, «Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz», N. 386 ff. und N 441 f.).

Im selektiven Verfahren

Die Eignungs-Beurteilung erfolgt im sogenannten selektiven Verfahren in Form einer speziellen, formellen Verfahrensphase, die mit einem – in der Regel anfechtbaren – Zwischenentscheid (Verfügung) der Auftraggeberin abgeschlossen wird. Ein negativer Entscheid führt dazu, dass

der Anbieter gar kein Angebot einreichen darf. Der Anbieter wird allenfalls also bereits in einem ersten Verfahrensschritt vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Im offenen Verfahren

Eine Präqualifikation im Sinne einer Eignungsbeurteilung hat von Gesetzes wegen aber auch im offenen Verfahren zu erfolgen. Der entsprechende Entscheid wirkt sich in diesem Fall direkt auf den Zuschlag aus: Wer als ungeeignet qualifiziert wird, dem darf der Zuschlag nicht erteilt werden; sein Angebot braucht diesfalls gar nicht geprüft zu werden. Ob ein Anbieter wegen mangelnder Eignung, oder weil das Angebot nicht den entsprechenden Kriterien entspricht, den Auftrag nicht erhalten hat, erfährt er im offenen Verfahren von Gesetzes wegen allerdings erst dann, wenn er ein Gesuch um entsprechende Auskunft gestellt hat (Art. 23 Abs. 2 BoeB; § 30 Abs. 2 der Richtlinien zum Konkordat). In der Praxis informieren gewisse Auftraggeber die leer ausgegangenen Anbieter oft auch, ohne dass diese ein Gesuch eingereicht haben. Dies wird – nach den Reaktionen zu beurteilen – in der Regel geschätzt.

Anforderungen an die Auftraggeber?

Das neue Beschaffungsrecht betont zwar, dass für die Ausführung eines ausgeschriebenen Auftrags nur entsprechend geeignete Anbieter berücksichtigt werden dürfen. An die Qualifikation der zuständigen Stellen der Auftraggeberin werden umgekehrt jedoch keine Anforderungen formuliert. Die Gesetzgebung scheint vom Grundsatz auszugehen, dass öffentliche Auftraggeberinnen in jedem Fall über die nötigen Fähigkeiten verfügen, auch anspruchsvolle Vergabeverfahren und daraus resultierende Vertragsverhältnisse abzuwickeln. Sie überlässt es den Auftraggeberinnen, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit sich diese Annahme in der Praxis bestätigt. Eine Ausnahme bildet auf Bundesebene die Regelung über Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe. Art. 45 VoeB sieht explizit vor, dass die Auftraggeberin interne oder externe Fachpersonen zur Vorbereitung eines Wettbewerbs beiziehen soll. Diesen obliegt es, die Auftraggeberin während des ganzen Wettbewerbsverfahrens zu beraten, insbesondere auch bei der Selektionierung der Wettbewerbsteilnehmerinnen (Art. 45 Abs. 3 lit. e VoeB).

Einzelne Grundsätze

Im übrigen ist immerhin klar, dass die zuständigen Stellen sich an gewisse Grundsätze halten müssen. Die Gesetzgebung bestimmt u.a., welche Eignungskriterien überhaupt aufgestellt werden dürfen, und

wie sie bekanntzugeben sind. Aus der Gesetzgebung ergibt sich auch, welche Nachweise gefordert werden dürfen, die es dem Anbieter erlauben, die Erfüllung der Eignungskriterien zu belegen. Schliesslich ist auch klar, dass die Eignungsbeurteilung – ob nun im selektiven oder offenen Verfahren – sich nach den in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterla-

gen bekanntgegebenen Kriterien richten muss. Zu diesen Fragen – verbunden mit einem Blick in die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes – mehr im nächsten Artikel.

Adresse des Verfassers:

Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Generalsekretariat SIA, Selnaustrasse 16, Postfach, 8039 Zürich

SIA-Informationen

Mit <http://www.sia.ch> an der Swissbau

Das Internet, der vereinfachte Sammelbegriff für verschiedene Dienste wie elektronische Post (E-Mail), Datentransfer (ftp), Plaudergruppen (IRC) und das Medium World Wide Web (WWW), erfreut sich einer rasch wachsenden Benutzergruppe. Die persönliche E-Mail-Adresse ist meist der erste Schritt, die eigene Homepage folgt als logische Konsequenz. Und schon sind die Weichen gestellt für den weltweiten, SIA-internen und bauproduktbezogenen Datenaustausch.

Auch beim SIA sind die Arbeiten im Zusammenhang mit der InfoBase in den vergangenen Wochen und Monaten intensiv weiterverfolgt worden. Nachfolgend ein kurzer Blick auf den Stand der Arbeiten und die geplante Weiterentwicklung.

E-Mail

Der Empfang/Versand von elektronischer Post im und an das Generalsekretariat ist seit Mai 1997 etabliert. Die Adresse lautet siags@bluewin.ch. Die elektronische Übermittlung von Dateien an die Redaktion unserer Zeitschrift SI+A und die mit der Drucklegung beauftragten Druckereien erspart in zunehmendem Mass Zeit und Satzkosten. Eine wachsende Zahl von Mitgliedern übermittelt uns ihre Bestellungen und Mutationsmeldungen per E-Mail. Protokolle und Einladung

an spezifische Gruppen wie die Mitglieder des Central-Comité werden per E-Mail verschickt.

InfoBase SIA

Vom 27. bis zum 31. Januar findet in Basel die Swissbau 98 statt. Die grösste Schweizer Baumesse ist der Informations- und Kommunikationsmarktplatz für Bau und Architektur schlechthin. Grund genug für die SIA-Verantwortlichen, die Arbeiten mit voller Kraft voranzutreiben mit dem Ziel, im Sektor Planung und Kommunikation (Halle 204) eine attraktive InfoBase SIA einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Struktur und Aufbau sind, der Vielfalt unseres Vereins entsprechend, umfangreich. Der Aufbau erfolgt schrittweise. Vorgesehen sind die folgenden Gefässe:

- SIA-Projektierungsbüros, abrufbar als Liste, sortierbar nach Region und Fachbereich inkl. einer Standardseite und eines Links für diejenigen Büros, die bereits über eine eigene Homepage verfügen; ein entsprechender Fragebogen wird Ende September an alle Projektierungsbüros verschickt. Der Grundeintrag für die Standardseite ist im Bürobeitrag inbegriffen.
- SIA-Produkte und -Dienstleistungen mit Verkaufsliste und Bestellformular
- Planungswettbewerbe (Kalender Ausschreibungen sowie Übersicht der Resultate),

- Weiterbildungsangebot, sortierbar nach Zielgruppen,
- Vereinsinformationen (Kurzporträts Zentralverein, Sektionen und Fachgruppen mit Links zu bestehenden eigenen Homepages),
- Aktuelle Informationen (Projektliste Nachhaltigkeit, Lehrstellenbörse, SIA-Informationen usw.),
- Forum/Anschlagbrett

Auf der Basis dieser Grundstruktur ist nochmals eine schrittweise Weiterentwicklung von kostenlosen und gebührenpflichtigen Informationen vorgesehen, so zum Beispiel die Einsicht in das Mitgliederverzeichnis, in Normen und Dokumentationen usw.

Opusline

Opusline, eine gemeinsame Unternehmung der Partnerverbände SIA, BSA, VSS, SBV und CRB, erbringt Dienstleistungen mit Internettechnologie für die schweizerische Baubranche, insbesondere für Opusline selbst, die Partnerverbände und deren Mitglieder sowie weitere Partner und Kunden.

Margrit Felchlin, PR und Information

Neuerscheinungen

Informatisierte SIA-Verträge – Revision 2

1995 gab der SIA die erste Version der informatisierten Vertragsdokumente heraus. Er folgte damals dem Bedürfnis, die zur Standardausrüstung gewordene IT-Installation auch im Vertragswesen einsetzen zu können. Das Ziel, 1000 Lizenzverträge unter die Anwender zu bringen, wurde bereits Anfang 1996 mit rund 1100 Anwendern übertroffen. Die grundsätzlich positive Aufnahme veranlasste den SIA, die gemachten Erfahrungen und die eingegangenen Wünsche der Anwender in einer neuen Version zu berücksichtigen. Gleichzeitig lagerte der SIA den Versand, das Inkasso und die Hotline aus und entlastete so die eigene Organisation.

Ziele

- Mit der neuen Revision will der SIA sein Versprechen, die Sammlung der informatisierten Verträge zu pflegen und zu vervollständigen, einlösen
- Anwenderwünsche, soweit im Interesse aller, berücksichtigen und koordinieren, das starre Formular etwas auflockern, ohne dabei die Sicherheit des Vertragsgutes zu schmälern und den Schritt in die volle 32-bit-Applikation vollziehen.

